Stadt Renningen
Kreis Böblingen

2. Satzung zur Änderung Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Der Gemeinderat der Stadt Renningen hat aufgrund § 4 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) am 22.06.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Renningen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 25.03.2013, zuletzt geändert am 28.02.2018, beschlossen:

§ 1 Änderungen

In der gesamten Satzung wird „Bürgermeister“ durch „Bürgermeisterin“ ersetzt.

§ 3 erhält folgende Fassung:

“Für die Teilnahme an Übungen wird dem Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,50 € je Übung bezahlt, für die Übungsleitung wird dem oder den Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ein Durchschnittssatz von je 15, - € pro Übung bezahlt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich an die Mitglieder der Feuerwehr duch die Stadt.
Ein direkter Erstattungsanspruch des Angehörigen der Feuerwehr gegen die Stadt wird ausgeschlossen.”

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Änderungen/Ergänzungen:

„Schriftführer - Hauptwehr	400,00 €
Stellvertretende des Schriftführers – Hauptwehr jeweils	75,00 €
…	
Stellvertretende des Kassiers – Hauptkasse jeweils	75,00 €
…“	

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Änderungen/Ergänzungen:

„Schriftführer - Hauptwehr	200,00 €
Stellvertretende des Schriftführers – Hauptwehr jeweils	25,00 €
…	
Stellvertretende des Kassiers – Hauptkasse jeweils	25,00 €
…“	

§ 5 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Der Schriftführer - Hauptwehr erhält darüber hinaus als Ergänzung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 pro abgerechneten Feuerwehreinsatz 10,00 €.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Renningen, den 23.06.2026

gez.
Melanie Hettmer
Bürgermeisterin

signiert von:
Hunyadi, Stefanie Yvonne
am: 04.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt